



Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland)

Stand: 1. Januar 2014

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Benutzerausweis	3
§ 5 Formen der Benutzung.....	3
§ 6 Ausleihe	3
§ 7 Verlängerungen.....	4
§ 8 Vorbestellungen	4
§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken.....	4
§ 10 Rückgabe	5
§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung	5
§ 12 Gebühren	6
§ 13 Hausordnung.....	7
§ 14 Ausschluss von der Benutzung.....	7
§ 15 Ausnahmen	7

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leer (Ostfriesland). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Die Benutzung der Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.

(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.

(3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.

(4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.

(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek und durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß § 3 Abs. 3 gilt die Kenntnisnahme der Satzung mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in § 12 Nr. 1 festgelegt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstelle.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(3) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 12 Nr. 2 zu zahlen.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 14 oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

(2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

(3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können bei Hinterlegung des Personalausweises in Anspruch genommen werden. Bei Missbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

§ 6 Ausleihe

(1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

(2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Für die Ausleihe von DVDs, CDs und Konsolenspielen ist neben der Benutzungsgebühr gem. § 12 Nr. 1 hinaus eine Leihgebühr für jedes entlehene Exemplar gem. § 12 Nr. 5 zu entrichten.

(4) Die Ausleihe eines E-Book-Readers ist Personen mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.

(6) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

(7) Neben physisch verfügbaren Medien werden virtuell verfügbare Medien zum Download angeboten. Sie können über das Internet passwortgeschützt ausgeliehen werden. Dieses Download-Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritten, auch teilweise oder in Abschnitten, ist nicht erlaubt.

(8) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Für bestimmte Medien (z.B. Zeitschriften, CDs, DVDs und Konsolenspiele) können Ausnahmen durch die Stadtbibliothek bestimmt werden. Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 8 Vorbestellungen

(1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 6 vorbestellt werden.

(2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbibliothek von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.

(3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 7 zu entrichten.

§ 10 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 3 erhoben. Die Gebühr fällt bereits am folgenden Öffnungstag nach dem Fristende an.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach Ablauf einer Woche schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.
- (5) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (6) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt der Entleiher.
- (7) Für Schäden die durch missbräuchliche Nutzung des Internets, der Internet-, und PC-Plätze, und der Online-Kataloge (OPAC) entstehen, haftet der Verursacher.

§ 12 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresbibliotheksausweis

Erwachsene	15,00 €
Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Freiwilligendienstleistende von 18 bis 25 Jahre. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und SGB XII)	7,50 €

2. Ersatzausweis

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigungsberechtigte (gem. Erl. unter 1.)	2,00 €
Kinder	1,00 €

3. Verspätete Rückgabe

Erwachsene (je Öffnungstag/pro Medium)	0,30 €
Kinder (je Öffnungstag/pro Medium)	0,10 €

4. Zusätzlich bei Mahnung

1. Mahnung (zzgl. Porto ggf. auch für Einschreiben)	2,00 €
2. Mahnung (zzgl. Porto ggf. auch für Einschreiben)	3,00 €
3. Mahnung (zzgl. Porto ggf. auch für Einschreiben)	5,00 €

5. Datenträger (Leihfrist 1 Woche)

Konsolenspiel, CD, DVD, NDS, PS3, PS2, Wii	1,00 €
--	--------

6. Vorbestellung eines Mediums

1,00 €

7. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr

je Medium	3,00 €
-----------	--------

8. Die Gebühren für Farb- und Schwarzweißausdrucke

sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen.

9. pro Graphik der Ostfriesischen Graphothek

(Leihfrist:3 Monate)	2,50 €
----------------------	--------

§ 13 Hausordnung

Wer Einrichtungen der Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) betritt, ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbibliothek aus.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

(2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 15 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) in der Fassung vom 21. Juni 2010 außer Kraft.